



**Amtliches Bekanntmachungsblatt für die  
Verwaltungsgemeinschaft Westendorf**

---

[www.vg-westendorf.de](http://www.vg-westendorf.de)

*Was gibt's Nwi's*

**Wichtiger Hinweis!!!**

**Vorsprache im Bürgerbüro und Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf  
nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.**

Termine können online unter [www.vg-westendorf.de](http://www.vg-westendorf.de) oder  
telefonisch unter 08344/9202-0 vereinbart werden.

**Blätzagrabafest**


**MVD**  
Musikverein Döisingen

**Dorfstadt**

**Mittwoch, 17.5.2023 • 20:00 Uhr**

Einlass 19:00 Uhr • Beginn 20:00 Uhr • freie Platzwahl • Eintritt 5,- €

 Musikkapelle Frankenhofen		<div style="font-size: 1.5em; font-weight: bold; color: red; margin-bottom: 5px;"> <b>Warme Küche</b> </div> <div style="font-weight: bold; color: black;">             Hüpfburg &amp; Kinderschminken           </div>	
<b>...anschließend</b>		<div style="font-size: 0.8em; font-weight: bold; color: white; margin-bottom: 5px;">             PARTYMUSIK           </div>  <b>...brast scho!</b>	 <div style="font-weight: bold; color: black; margin-top: 10px;">             Mittwoch U18 mit Partypass           </div>

**Donnerstag, 18.5.2023 • 11:00 Uhr ab 14:30 Uhr Kaffee + Kuchen**

**BLASMUSIK                      MUSIKKAPELLE**  
**MAUERSTETTEN                WAALHAUPTEN**

**VATERTAGS  
FRÜHSCHOPPEN**

# Vatertags-Fete

im RMSC Stadl  
Westendorf

Do 18. Mai  
ab 11 Uhr



Blasmusik mit  d'Graudhobler

Hüpfburg

Weizenwagen

Kinderschminken

ab 18 Uhr DJ!

Auf Euer kommen freut sich der  
Rad- und Motorsportclub Westendorf

Die Musikkapelle Osterzell lädt zum

# Vatertagsfest



## Donnerstag, den 18. Mai 2023

### beim Kindergarten/Freibad Osterzell

Bei schlechter Witterung im Probelokal im Kindergarten



**Ab 11.00 Uhr** Frührschoppen und Mittagstisch mit  
verschiedenen Schmankerln, umrahmt  
von der Trachtenkapelle Westendorf



**Anschließend** Familientag mit Kaffee und Kuchen,  
zünftiger Brotzeit und der  
Musikkapelle Osterzell



Für Spiel und Spaß ist bestens gesorgt!



## Redaktionsschlussvorverlegung

Wegen des Feiertags **Christi Himmelfahrt** muss der Redaktionsschluss für die Ausgabe in **Kalenderwoche 20** auf

**Donnerstag, 11. Mai 2023**

vorverlegt werden. Bitte reichen Sie spätestens bis zu diesem Termin Ihre Texte und Anzeigen bei der Annahmestelle ein.

Später eingehende Beiträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Redaktion

## Amtliche Bekanntmachungen

### VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WESTENDORF ORTSTEIL DÖSINGEN

Kaltentaler Straße 1 Tel. 08344/9202-0  
87679 Westendorf Fax 08344/9202-22  
E-Mail [info@vg-westendorf.de](mailto:info@vg-westendorf.de)  
Internet [www.vg-westendorf.de](http://www.vg-westendorf.de)

Geschäftszeiten in der Montag - Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr  
Verwaltungsgemeinschaft: Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr  
Zusätzl. Bürgerbüro: Dienstag: 14:00 – 15:30 Uhr

Zutritt ins Bürgerbüro und Standesamt nur nach vorheriger Terminvereinbarung  
möglichst online unter [www.vg-westendorf.de](http://www.vg-westendorf.de) oder telefonisch unter 08344/9202-0

## FUNDBÜRO

Sie haben etwas verloren? Suchen Sie in unserem Online-Fundbüro (mit Umkreissuche der umliegenden Fundämter) über [www.vg-westendorf.de](http://www.vg-westendorf.de) unter der Rubrik Dienstleistungen A-Z.

In Dösingen am Feldweg wurde ein **Autoschlüssel der Marke Renault** mit Schlüsselbund (5 weitere Schlüssel und einem Schlüsselanhänger mit Aufdruck „Gulf“ aufgefunden)

Näheres unter 08344/9202-0



## MARKT KALTENTAL

Ortsteil Aufkirch Tel. 08345/312  
Rathausplatz 1 Fax 08345/1686  
87662 Kaltental E-Mail [info@markt-kaltental.de](mailto:info@markt-kaltental.de)  
Internet [www.markt-kaltental.de](http://www.markt-kaltental.de)

Geschäftszeiten  
in der Gemeinde: Montag – Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag 19:00 – 19.45 Uhr

## Gemeindebücherei Markt Kaltental

### Bücherei im Pfarrhof

Erreichbarkeit Telefon 08345/312 (Mo-Do über Gemeindeamt)

### Öffnungszeiten

Montag ..... 15.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch ..... 09.00 - 10.00 Uhr

## Bürgerversammlung 2023

Am Dienstag, den 16. Mai 2023 findet im Stadttheater in Blonhofen um 20.00 Uhr die

### BÜRGERVERSAMMLUNG

statt.

## Tagessordnung

1. Bericht über das Haushaltsjahr 2022
2. Bericht über das laufende Haushaltsjahr
3. Aussprache, Wünsche und Anträge

Hierzu lade ich alle Bürgerinnen und Bürger aus dem Markt Kaltental recht herzlich ein.

Markt Kaltental

Manfred Hauser

1. Bürgermeister

## Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen des Marktes Kaltental für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Kaufbeuren und den Strafkammern des Landgerichts Kempten (Allgäu). Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 18.04.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das oben genannte Landgericht bzw. Amtsgericht gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit

**von 08.05.2023 bis 16.05.2023**

im Rathaus Markt Kaltental, Rathausplatz 1, 87662 Kaltental während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, bis zum 23.05.2023 nach Schluss der Auflegung schriftlich oder persönlich zu Protokoll bei der Rathaus Markt Kaltental, Rathausplatz 1, 87662 Kaltental Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang) bzw. nach Abschnitt II Nrn. 2 bis 5 der Schöffenbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Innern, für Sport und Integration vom 27. Oktober 2022, Az. E8 - 3221 E - II - 14870/2021 und B2 - 0143 - 2 (BayMBI. Nr. 672), nicht aufgenommen werden durften oder sollten.



Kaltental, den 27.04.2023

gez. Hauser

Erster Bürgermeister

## Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. S. 2606)

### § 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

### § 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

**§ 34**

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

**Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077),  
zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes  
vom 19. Dezember 2022 (BGBl. S. 2606)**

**§ 32**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

**§ 33**

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

**§ 34**

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

**GEMEINDE OBEROSTENDORF**

Kirchstraße 7  
86869 Oberostendorf  
Tel. 08344/76828-0  
Fax 08344/76828-22  
E-Mail rathaus@oberostendorf.com  
Internet www.oberostendorf.de

Geschäftszeiten  
in der Gemeinde: Mo., Di., Do., Fr.: 8:00 – 12:00 Uhr  
Mittwoch: 18:30 – 20:00 Uhr

**Bücherstube Gutenberg****Öffnungszeiten:**

Jeden Mittwoch von 8.00 - 9.00 Uhr (außer in Schließzeiten des Kindergartens) und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 08344/921060

**Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste**

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Oberostendorf für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Kaufbeuren und den Strafkammern des Landgerichts Kempten (Allgäu).

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 14.03.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das oben genannte Landgericht bzw. Amtsgericht gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit

**von 08.05.2023 bis 16.05.2023**

in der Gemeinde Oberostendorf, Kirchstraße 7, 86869 Oberostendorf während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, bis zum 23.05.2023 nach Schluss der Auflegung schriftlich oder persönlich zu Protokoll bei der Gemeinde Oberostendorf, Kirchstraße 7, 86869 Oberostendorf Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang) bzw. nach Abschnitt II Nrn. 2 bis 5 der Schöffenbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Innern, für Sport und Integration vom 27. Oktober 2022, Az. E8 - 3221 E - II - 14870/2021 und B2 - 0143 - 2 (BayMBl. Nr. 672), nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

*Oberostendorf, den 27.04.2023*

**GEMEINDE OSTERZELL**

Rottenbucher Straße 27  
87662 Osterzell  
Tel. 08345/274  
Fax 08345/214  
E-Mail info@osterzell.de  
Internet www.osterzell.de

Geschäftszeiten  
in der Gemeinde: Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr  
Mittwoch: 08:00 – 12:00 Uhr  
Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr

Sprechzeiten des  
Bürgermeisters: Donnerstag: 17.00 – 19.00 Uhr  
Sonstige Termine nach Vereinbarung

**Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste**

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Osterzell für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Kaufbeuren und den Strafkammern des Landgerichts Kempten (Allgäu). Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 29.03.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das oben genannte Landgericht bzw. Amtsgericht gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit



gez. Holzheu  
Erster Bürgermeister

**von 08.05.2023 bis 16.05.2023**

in der Gemeinde Osterzell, Rottenbucher Str. 27, 87662 Osterzell während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, bis zum 23.05.2023 nach Schluss der Auflegung schriftlich oder persönlich zu Protokoll bei der Gemeinde Osterzell, Rottenbucher Str. 27, 87662 Osterzell Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang) bzw. nach Abschnitt II Nrn. 2 bis 5 der Schöffenbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Innern, für Sport und Integration vom 27. Oktober 2022, Az. E8 - 3221 E - II - 14870/2021 und B2 - 0143 - 2 (BayMBI. Nr. 672), nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Osterzell, den 27.04.2023



gez. Bucka

Erster Bürgermeister

**Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077),  
zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes  
vom 19. Dezember 2022 (BGBl. S. 2606)**

**§ 32**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

**§ 33**

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

**§ 34**

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Osterzell**

**vom 20.04.2023****Inhaltsübersicht**

- § 1 Organisation, Rechtsgrundlagen
- § 2 Freiwillige Leistungen
- § 3 Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten
- § 4 Verpflichtung
- § 5 Übertragung besonderer Aufgaben
- § 6 Persönliche Ausstattung
- § 7 Anzeigepflichten bei Schäden
- § 8 Dienstverhinderung
- § 9 Pflichtverletzungen
- § 10 Austritt und Ausschluss
- § 11 Dienst- und Ausbildungsplan
- § 12 Dienstreisen
- § 13 Jahresbericht
- § 14 Inkrafttreten

**Satzung  
für die Freiwillige Feuerwehr Osterzell  
vom 20.04.2023**

Die Gemeinde Osterzell erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch Gesetze vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist folgende

**Satzung**

## I. Allgemeines

**§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Osterzell ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Osterzell“.
- (2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

**§ 2 Freiwillige Leistungen**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 der Gemeindeordnung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z. B. - jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten - das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Absperrdienst für (Fest)Umzüge von Kirchen, Vereinen und Gemeinde (z. B. Fronleichnam, Flurumgang, St.-Martins-Umzug, Jubiläen, Einweihungen, Musikfeste, Gauschützenfeste).

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Absatz 1 entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant über Leistungen im Sinne dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen nur, wenn ihr bzw. ihm die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister oder der Gemeinderat.

## II. Personal

**§ 3 Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten**

(1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Gemeinde lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin bzw. des Kommandanten dar.

**1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl**

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und - sofern sie befragt wurden - zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

**2. Wahlgang, Stimmabgabe**

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftliche auf den Stimmzettel eingetragen wird.

Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

**3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid**

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach der Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

**4. Wahlannahme**

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.

Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Für die Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten ist - sofern eine Dienstversammlung im Sinne von Absatz 1 nicht abgehalten werden kann - eine Briefwahl zulässig. Insofern gelten die Vorschriften über die Briefwahl nach dem Bayerischen Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und Landräte - Gemeinde und Landkreiswahlgesetz - (GLkrWG) entsprechend. Die Absätze 1 bis 5 sind unter folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Für die Organisation und Durchführung der Briefwahl ist die Gemeinde Osterzell verantwortlich. Die Gemeinde Osterzell hat einen reibungslosen Ablauf der Briefwahl sicherzustellen.
2. Die Durchführung einer Briefwahl für die Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten wird rechtzeitig schriftlich bekanntgemacht, gleichzeitig soll bereits im Vorfeld bekannt gemacht werden, bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden können und wie die zeitliche Abfolge der Briefwahl lautet.
3. Abweichend von Absatz 2 werden von der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr nach Bekanntgabe der Briefwahl zwei Beisitzer schriftlich der Gemeinde Osterzell mitgeteilt. Wer selbst zur Wahl antritt oder steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
4. Dem Wahlausschuss gehört auch abweichend von Absatz 2 eine hauptberufliche Mitarbeiterin oder ein hauptberuflicher Mitarbeiter der Gemeinde Osterzell. Dieser wird durch die Erste Bürgermeisterin oder den Ersten Bürgermeister bestimmt.
5. Wahlvorschläge sollen abweichend von Absatz 4 Nr. 1 bis zwei Wochen vor Versand der Briefwahlunterlagen schriftlich bei der Gemeinde Osterzell eingereicht werden können.
6. Die jeweilige Freiwillige Feuerwehr hat der Gemeinde Osterzell rechtzeitig vor Bekanntgabe der Briefwahl eine Liste mit allen wahlberechtigten Kräften der jeweiligen Feuerwehr mit Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und vollständiger Anschrift zu übermitteln.
7. Die Feststellung des Wahlergebnisses, ein möglicher Losentscheid (Absatz 4 Nr. 3) sowie die Wahlannahme (Absatz 4 Nr. 4) erfolgen schriftlich.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

#### **§ 4 Verpflichtung**

Die Kommandantin bzw. der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

#### **§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Geräthewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin bzw. der Kommandant zuständig.

#### **§ 6 Persönliche Ausstattung**

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

#### **§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden**

Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin bzw. dem Kommandanten unverzüglich zu melden:

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat die Kommandantin bzw. der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

#### **§ 8 Dienstverhinderung**

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

#### **§ 9 Pflichtverletzungen**

Die Kommandantin bzw. der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- Mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung)

#### **§ 10 Austritt und Ausschluss**

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist gegenüber der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu erklären.

(2) Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III. Besondere Pflichten der Kommandantin bzw. des Kommandanten

#### **§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan**

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

#### **§ 12 Dienstreisen**

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie bzw. er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

#### **§ 13 Jahresbericht**

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV. Anwendungsbeginn

#### **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.05.2000 außer Kraft.

Osterzell, den 20.04.2023



Gemeinde Osterzell  
gez. Bucka  
Erster Bürgermeister

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

**vom 20.04.2023**

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Aufwendungs- und Kostenersatz
- § 2 Schuldner
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

#### **Satzung**

#### **über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

vom 20.04.2023

Die Gemeinde Osterzell erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

#### **Satzung**

#### **§1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Osterzell erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Osterzell behält sich vor Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) zu erheben:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Absperrdienst für (Fest)Umzüge von Kirchen, Vereinen und Gemeinde (z. B. Fronleichnam, Flurumgang, St.-Martins-Umzug, Jubiläen, Einweihungen, Musikfeste, Gauschützenfeste).

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## § 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

## § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.05.2000 außer Kraft.

Osterzell, den 20.04.2023



Gemeinde Osterzell  
gez. Bucka  
Erster Bürgermeister

## Anlage

### zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

#### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### 1. Streckenkosten:

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	7,05 €
Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	pauschal
Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	1,00 €

#### 2. Ausrückestundenkosten:

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	92,37 €

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für	pauschal
Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	7,00 €

#### 3. Arbeitsstundenkosten:

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittlichen Arbeitsstunden pro Jahr	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10%
Tragkraftspritze TS 8	25 Jahren	12 Std.	50,00 €/Std.
Atemschutzgeräte (Pressluftatmer)	20 Jahren	8 Std.	25,00 €/Std.
Heuwehrgerät mit Zubehör	25 Jahre	4 Std.	23,00 €/Std.
Bereitstellung von Vakuumfässern			12,00 €/Std.
Bereitstellung von Zugmaschinen			25,00 €/Std.

#### 4. Personalkosten:

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

##### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG): 16,90 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.







**RADFAHREN,  
KLIMA RETTEN  
UND TOLLE PREISE  
GEWINNEN!**

**JETZT ANMELDEN UNTER [WWW.KLIMA-TOUR.DE](http://WWW.KLIMA-TOUR.DE)**





## GEMEINDE STÖTTWANG

Kirchplatz 2  
87677 Stöttwang  
Tel. 08345/326  
Fax 08345/1223  
E-Mail [info@stoettwang.de](mailto:info@stoettwang.de)  
Internet [www.stoettwang.de](http://www.stoettwang.de)

Geschäftszeiten  
in der Gemeinde:

Dienstag:	08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	18:30 – 20:00 Uhr
Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr

### Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

**Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Stöttwang für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Kaufbeuren und den Strafkammern des Landgerichts Kempten (Allgäu).**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 14.03.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das oben genannte Landgericht bzw. Amtsgericht gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit

**von 08.05.2023 bis 16.05.2023**

in der Gemeinde Stöttwang, Kirchplatz 2, 87677 Stöttwang während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, bis zum 23.05.2023 nach Schluss der Auflegung schriftlich oder persönlich zu Protokoll bei der Gemeinde Stöttwang, Kirchplatz 2, 87677 Stöttwang Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang) bzw. nach Abschnitt II Nrn. 2 bis 5 der Schöffenbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Innern, für Sport und Integration vom 27. Oktober 2022, Az. E8 - 3221 E - II - 14870/2021 und B2 - 0143 - 2 (BayMBl. Nr. 672), nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Stöttwang, den 27.04.2023



gez. Schlegel  
Erster Bürgermeister

**Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077),  
zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes  
vom 19. Dezember 2022 (BGBl. S. 2606)**

#### § 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

#### § 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;

5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

#### § 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

### Landrätin bittet um Meldung von Wohnraum

Die Regierung von Schwaben wird dem Landkreis Ostallgäu weiterhin zusätzliche Ukraine-Flüchtlinge zuweisen. Landrätin Maria Rita Zinnecker appelliert an die Städte und Gemeinden sowie an die Bürgerinnen und Bürger, dem Landratsamt jeden Wohnraum zur melden, der im Ostallgäu zur Verfügung gestellt werden kann. Da auch die Zuteilung von anderen Flüchtlingen wieder zugenommen habe, seien die Kapazitäten des Landratsamtes vollständig belegt. „Wir können es nicht vermeiden, in dieser Lage vorübergehend wieder Turnhallen zu belegen, bis die Menschen aus der Ukraine in andere Unterkünfte verlegt werden können“, erklärt Landrätin Zinnecker die anstehenden Aufgaben.

Das Landratsamt suche laut Zinnecker Wohnungen, die abgeschlossen sind und zu vernünftigen Konditionen angemietet werden können. Basis der Unterbringung sei ein geordnetes Mietverhältnis. Zinnecker: „Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass es nicht um ein kurzfristiges Engagement geht, solange sich kein Ende des Krieges in der Ukraine abzeichnet.“ Wohnraum kann dem Landratsamt gemeldet werden an die E-Mail-Adresse [ukraine@lra-oal.bayern.de](mailto:ukraine@lra-oal.bayern.de) beziehungsweise über die Telefonnummern 08342 911-692 oder 08342 911-928.

Für die Leistungen an die Flüchtlinge sind verschiedene Stellen und Behörden zuständig. Bei den ukrainischen Flüchtlingen sind es vor allem die Jobcenter.

(Landratsamt Ostallgäu)

Die Zahl der in der Gemeinde Stöttwang aktuell untergebrachten Flüchtlinge liegt deutlich unter dem Landkreisdurchschnitt. Wie in anderen Gemeinden schon geschehen, schließt das Landratsamt weiterhin nicht aus, in solchen Fällen Zuweisungen an die Gemeinden vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang bitte ich, zu prüfen, ob in der Gemeinde weiterer ungenutzter Wohnraum zur Verfügung steht, der für eine Vermietung in Frage kommt.

Für diesen Fall bitte ich um entsprechende Meldung an das Landratsamt oder die Gemeinde Stöttwang. Auch für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Vielen Dank, Schlegel, 1. Bürgermeister

### Verleihung der Ehrenamtskarte 2023

Für ihr ehrenamtliches Engagement wurde acht Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Stöttwang die Ehrenamtskarte des Landkreises verliehen.

Die Karte beinhaltet beispielsweise eine Freifahrt mit einer Bergbahn, Eintritte in Museen und in die beiden Schlösser Neuschwanstein und Hohenschwangau sowie verschiedene Sonderaktionen wie eine Abendfahrt auf dem Forggensee.

Neu ab diesem Jahr ist, dass Inhaberinnen und Inhaber der Karte zusätzlich eine Partnerkarte erhalten und zu den kostenlosen Angeboten im Rahmen der Ostallgäuer Ehrenamtskarte gratis eine Person ihrer Wahl mitnehmen können.

Geehrt wurden:

Wolfgang Nitsche, Michael Neumann, Ludwig Merk, Florian Görner, Norbert Bichtele, Marlies Hartmann, Alexander Merz, Franz Mair



## Sauberes Ostallgäu 2023



Auch dieses Mal nahmen wieder zahlreiche Freiwillige an der Aktion „Sauberes Ostallgäu“ teil und verpassten den gemeindlichen Fluren den jährlichen „Frühjahrsputz“

Herzlichen Dank an alle Helferinnen und Helfer!

**Raus in die Natur!**  
Infos zur Planung von Ausflügen, Exkursionen und Reisen für Kinder- und Jugendgruppen, Familien und Schulklassen.  
[www.lustaufnatur.net](http://www.lustaufnatur.net)

weitere Informationen:  
Naturfreundejugend Deutschlands  
Haus Humboldtstein, 53424 Remagen  
Tel. (02228) 94 15-0  
[info@naturfreundejugend.de](mailto:info@naturfreundejugend.de)



 Naturfreundejugend Deutschlands



## GEMEINDE WESTENDORF

Am Kirchsteig 1  
87679 Westendorf

Tel. 08344/212  
Fax 08344/1724  
E-Mail [info@gemeinde-westendorf.de](mailto:info@gemeinde-westendorf.de)  
Internet [www.gemeinde-westendorf.de](http://www.gemeinde-westendorf.de)

Geschäftszeiten  
in der Gemeinde:

Dienstag: 14:00 – 18:00 Uhr  
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Das Gemeindeamt in Westendorf hat am Dienstag, den **09.05.2023** geschlossen.

Am Freitag, den 12.05. sind wir wieder für Sie da.

## Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Westendorf für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Kaufbeuren und den Strafkammern des Landgerichts Kempten (Allgäu).

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 12.04.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das oben genannte Landgericht bzw. Amtsgericht gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit

**von 08.05.2023 bis 16.05.2023**

in der Gemeinde Westendorf, Am Kirchsteig 1, 87679 Westendorf während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, bis zum 23.05.2023 nach Schluss der Auflegung schriftlich oder persönlich zu Protokoll bei der Gemeinde Westendorf, Am Kirchsteig 1, 87679 Westendorf Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang) bzw. nach Abschnitt II Nrn. 2 bis 5 der Schöffenbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Innern, für Sport und Integration vom 27. Oktober 2022, Az. E8 - 3221 E - II - 14870/2021 und B2 - 0143 - 2 (BayMBI. Nr. 672), nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Westendorf, den 27.04.2023



gez.

Obermaier

Erster Bürgermeister

**Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. S. 2606)**

### § 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

### § 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

### § 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

## Betriebsbesichtigungen in landwirtschaftlichen Betrieben

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Dienststelle Augsburg führt auf den landwirtschaftlichen Betrieben der Gemeinde Westendorf wieder Erstbesichtigungen durch. Die Besichtigungen werden ab Ende April 2023 durchgeführt. Ziel ist es, die Sicherheit und Gesundheit der Landwirtschaftsfamilien zu fördern. Schwerpunkte der Beratungsgespräche sind die Unfallschwerpunkte Ausrutschen/Stolpern/ Umknicken, Waldarbeit und Stürze von der Leiter.

### Ausrutschen/Stolpern/Umknicken

Die Sturzunfälle durch Ausrutschen, Stolpern und Umknicken sind in den letzten Jahren angestiegen. Neben technischen Maßnahmen (z. B. Beseitigen von Stolperstellen und richtige Beleuchtung) wird auch über Sicherheitsschuhe gesprochen. Zudem bietet die Landwirtschaftliche Krankenkasse jetzt auch Kurse gegen Stürzen an. „Standfest und fit durchs Leben“ nennt die LKK diese Kurse. Zielgruppe sind die älteren Menschen auf den landwirtschaftlichen Betrieben. Auch darüber geben die Sicherheitsberater Auskunft.

### Waldarbeit

Ein Motorsägenkurs, der vom Amt für Landwirtschaft und Forsten oder der Waldbauernschule in Kelheim angeboten wird, ist Grundvoraussetzung für jeden aktiven Waldbesitzer. Ungeschulte Waldbesitzer sollten Waldarbeiten von Fachleuten ausführen lassen. Dass Motorsägearbeiten grundsätzlich nur mit entsprechender Schutzkleidung (Forsthelm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnitenschutzhose und Schnitenschutzschuhe) erledigt werden dürfen und auf welche Komfortmerkmale es bei der Schutzausrüstung ankommt, ist ebenfalls Thema der Betriebsbesichtigung.

### Stürze von der Leiter

Zu den teuersten Unfällen in der Landwirtschaft gehören die Leiterunfälle - bleibende Körperschäden sind keine Seltenheit. Ein guter Leiterersatz sind Arbeitskörbe bzw. Hubarbeitsbühnen. In Gebäuden sind Treppen die sichere Alternative. Der Sicherheitsberater hat einen guten Blick, wo was möglich ist. Die Betriebsunternehmer werden gebeten, den Sicherheitsberater der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Dienststelle Augsburg, Christian Schenk, durch den Betrieb zu begleiten.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Dienststelle Landshut

-Bereich Prävention-

Fritz Allinger

---

## Ende des amtlichen Teils

---



## Nachrichten anderer Stellen und Behörden

### Online-Leitfaden unterstützt bei Veranstaltungsorganisation

Die Veranstaltungssaison für dieses Jahr ist eingeläutet. Passend dazu bietet der Landkreis Ostallgäu einen digitalen Veranstalterleitfaden. Unter [veranstalterleitfaden.ostallgaeu.de](http://veranstalterleitfaden.ostallgaeu.de) finden Veranstalter, wie beispielsweise Vereine, mit Hilfe eines Fragebogens schnell die Informationen, die sie zur sicheren Planung und Durchführung ihres Festes, Konzertes oder sonstigen Events benötigen.

Der Veranstalterleitfaden bietet einen gesammelten Überblick über Auflagen und Gesetze, damit die vielen Veranstaltungen und Feste im Landkreis sicher organisiert werden können. Er hilft Veranstaltern, den Überblick zu behalten, nichts Wichtiges zu vergessen und die richtigen Ansprechpartner zu finden. Bei der Aktualisierung im vergangenen Jahr flossen auch die Erfahrungen und Impulse von Ehrenamtlichen im Ostallgäu ein.

### Schneller zur benötigten Info durch Fragebogen

Wer alle relevanten Hinweise und Vorgaben für seine Veranstaltung erhalten möchte, ohne sich durch die Inhalte zu lesen, kann den Fragebogen verwenden. Dieser führt durch die wichtigsten Bereiche einer Veranstaltung: Werden Getränke ausgeschenkt, wird ein Festzelt errichtet oder gibt es Musik, für die Gema-Gebühren gezahlt werden müssen? Wenn alle Fragen beantwortet sind, erhält man die passenden Informationen.

Erfahrene Veranstalter können über die Rubriken „Themen“ und „Schlagworte“ auch zielgerichtet nach Themen suchen. Daneben werden zu den einzelnen Inhalten ausführliche Informationen, zeitliche Fristen, Aufgabenlisten, weiterführende Links und Dokumente sowie Ansprechpartner genannt. Die Informationen können im Gesamten oder als einzelne Beiträge heruntergeladen werden.

Der Veranstalterleitfaden ist über [veranstalterleitfaden.ostallgaeu.de](http://veranstalterleitfaden.ostallgaeu.de) erreichbar. Für die Koordination des Leitfadens sind Katrin Bloch und Irmgard Schnieringer von der Servicestelle EhrenAmt (Tel. 08342 911-290 und -427, [ehrenamt@ostallgaeu.de](mailto:ehrenamt@ostallgaeu.de)) verantwortlich.



## Kirchliche Nachrichten

### „St. Gordian u. Epimach“ Stöttwang

**Sonntag, 07.05., 8:45 Uhr** Sonntagsgottesdienst, Hl. Messe für Magnus Nieberle (JM) u. Luzia m. Angeh.; Alois Bäsler u. Eltern u. Geschw., **19:00 Uhr** Kirchenkonzert des Musikvereins Stöttwang, **Donnerstag, 11.05., 19:00 Uhr** Rosenkranz in Linden, **Freitag, 12.05., 18:45 Uhr** Maiandacht und Beichtgelegenheit, **19:15 Uhr** Hl. Messe für Anna u. Josef Wahl u. Eltern; Josef Müller u. Maria Eberle; Josef u. Theresia Freudling u. verst. Angeh.; Walter Kaiser; **Sonntag, 14.05., 8:45 Uhr** Festgottesdienst zum Patrozinium, Hl. Messe für Ludwig u. Barbara Weiß; Stefan u. Gusti Meier; Christine Meier; Karl, Gerhard u. Anna Bisle u. Franz Bruch; zu Ehren der hl. Muttergottes u. des hl. Josef u. allen Heiligen; **Mittwoch, 17.05., 19:15 Uhr** Bittgang von den Ortsteilen nach Stöttwang mit hl. Messe in Stöttwang um 19.15 - Start in den Ortsteilen: 18.30 Uhr Linden Marienplatz (Brunnen); 18.45 Uhr Linden Wertstoffhof; 18.30 Uhr Reichenbach Kapelle - - bei schlechtem Wetter Hl. Messe in der Pfarrkirche Stöttwang 19.15 Uhr - **Donnerstag, 18.05. CHRISTI HIMMELFAHRT, 10:30 Uhr** Gemeindegottesdienst mit Flurumgang (Harmonikamesse) -bei schlechtem Wetter entfällt der Flurumgang-, **Freitag, 19.05., 18:45 Uhr** Maiandacht und Beichtgelegenheit, **19:15 Uhr** Hl. Messe

## „St. Laurentius u. Agatha“ Frankenhofen

**Samstag, 06.05., 14:30 Uhr** Tauffeier - Daniel Bornemann, **18:45 Uhr** Rosenkranz, **Sonntag, 07.05., 8:45 Uhr** Sonntagsgottesdienst, Hl. Messe für Verst. Verw. Rösch u. Panholzer; Rudolf u. Irma Ullmann; Anna u. Matthias Eisele, **Samstag, 13.05., 18:45 Uhr** Rosenkranz, **Sonntag, 14.05., 10:15 Uhr** Sonntagsgottesdienst, Hl. Messe für Verst. Angeh. Martin, Dörr u. Dempfle; Theresia u. Meinrad Hartung; Matthias Scheibel, **Dienstag, 16.05., 19:15 Uhr** Bittgang der Pfarrgemeinden Aufkirch, Osterzell und Frankenhofen zur Kirche in Frankenhofen (Treffpunkt für die Pfarrei Aufkirch um 18.45 am Parkplatz beim Fahrradweg in Helmishofen), Treffpunkt für die Pfarrei Osterzell um 18.45 Uhr nach Frankenhofen, dort Hl. Messe um 19.15 Uhr, (bei schlechtem Wetter Bittmesse in Frankenhofen um 19.15 Uhr)

## „St. Stephan u. Oswald“ Osterzell

**Sonntag, 07.05., 10:15 Uhr** Familiengottesdienst zur Erstkommunion, **17:00 Uhr** Dankandacht - Erstkommunionopfer-**Dienstag, 09.05., 18:45 Uhr** Rosenkranz, **19:15 Uhr** Hl. Messe für Josef Schlayer (JM); in einem besonderen Anliegen; Josef Zwick u. Mutter Magdalena, **Samstag, 13.05., 19:15 Uhr** Vorabendgottesdienst, Hl. Messe für Maria u. Mathilde Rues u. Angeh; Georg Igl u. Angeh; Annelore, Franz u. Manfred Hacker; Alois u. Rosmarie Fischer m. Söhnen Luis u. Wolfram, **Dienstag, 16.05., 19:15 Uhr** Bittgang der Pfarrgemeinden Aufkirch, Osterzell und Frankenhofen zur Kirche in Frankenhofen (Treffpunkt für die Pfarrei Aufkirch um 18.45 am Parkplatz beim Fahrradweg in Helmishofen), Treffpunkt für die Pfarrei Osterzell um 18.45 nach Frankenhofen, dort Hl. Messe um 19.15 Uhr, (bei schlechtem Wetter Bittmesse in Frankenhofen um 19.15 Uhr) **Donnerstag, 18.05. CHRISTI HIMMELFAHRT 8:30 Uhr** Gemeindegottesdienst mit Flurumgang (bei schlechtem Wetter entfällt der Flurumgang)

## „St. Peter u. Paul“ Aufkirch

**Samstag, 06.05., 18:45 Uhr** In Erinnerung an das Fest Kreuzauffindung gehen die Blonhofener mit dem Kreuz nach Aufkirch -Treffpunkt an der Kirche in Blonhofen um 18.45 Uhr- **19:15 Uhr** Vorabendgottesdienst, Hl. Messe für Siegfried Hindelang u. Eltern; Imelda u. Alois Munding m. Angeh; Alois Hofer; Hermine Hollenrieder; Peter u. Paula Losch m. Angeh. **Montag, 08.05., 19:00 Uhr** Friedensrosenkranz in Blonhofen, **Mittwoch, 10.05., 19:15 Uhr** Hl. Messe in Blonhofen für Josefine Schmid (JM) m. Angeh; Sofie u. Max Zitt u. Verst. Leuterer; Augusta Zitt u. Eltern u. zu Ehren d. Hl. Crescentia; Werner u. Johann Ried u. Siegfried Kühmoser; **Samstag, 13.05., 16:00 Uhr** Rosenkranz in Aufkirch **Sonntag, 14.05., 8:45 Uhr** Sonntagsgottesdienst Hl. Messe für Anna, Anton u. Johann Ammersinn; Thekla u. Johann Müller, Maria u. Johann Moritz, Tochter Hanni u. Sohn Manfred, **Montag, 15.05., 19:00 Uhr** Friedensrosenkranz in Blonhofen, **Dienstag, 16.05., 19:15 Uhr** Bittgang der Pfarrgemeinden Aufkirch, Osterzell und Frankenhofen zur Kirche in Frankenhofen (Treffpunkt für die Pfarrei Aufkirch um 18.45 am Parkplatz beim Fahrradweg in Helmishofen), Treffpunkt für die Pfarrei Osterzell um 18.45 nach Frankenhofen, dort Hl. Messe um 19.15 Uhr, (bei schlechtem Wetter Bittmesse in Frankenhofen um 19.15 Uhr) **Donnerstag, 18.05. CHRISTI HIMMELFAHRT, 9:00 Uhr** Gemeindegottesdienst mit Flurumgang (bei schlechtem Wetter entfällt der Flurumgang)

## St. Margareta Gutenberg

**Di, 09.05. 18.45 Uhr** Rosenkranz, **19.15 Uhr** Heilige Messe, Maria und Wendelin Wind; **So, 14.05. 10.45 Uhr** Heilige Messe, Sebastian Vogel; Marianne Steck mit Eltern; Annemarie Schumann; Klement Jehle; **Di, 16.05. 18.45 Uhr** Bittgang von Gutenberg nach Schwäbischhofen mit Hl. Messe in St. Nikolaus; **Mi, 17.05. 19.15 Uhr** Heilige Vorabendmesse zu Christi Himmelfahrt, anschl. Flurumgang; **So, 21.05. 09.30 Uhr** Heilige Messe, Martha und Korbinian Gänsheimer; Anna Mansheimer

## St. Michael Westendorf

**Fr, 12.05. 18.40 Uhr** Fatima-Rosenkranz, **19.15 Uhr** Heilige Messe, Josefa und Ludwig Wachter; Verstorbene Kohler und Eiglmeier; **So, 14.05. 07.45 Uhr** Rosenkranz, **08.15 Uhr** Heilige Messe, Gertraud und Richard Burkhardt; **Mo, 15.05. 18.45 Uhr** Bittgang von Westendorf nach Dösingen mit Hl. Messe in St. Peter und Paul; **Do, 18.05. 10.45 Uhr** Heilige Messe, anschl. Flurumgang; **Fr, 19.05. 19.15 Uhr** Heilige Messe; **Sa, 20.05. 19.15 Uhr** Dankgottesdienst zum 50. Geburtstag von Pfarrer Austin für die Pfarreiengemeinschaft - anschließend Stehempfang in der Mehrzweckhalle Westendorf; **So, 21.05. 09.00 Uhr** Rosenkranz, **19.15 Uhr** Maiandacht (PGR)

## Mariä Himmelfahrt Oberostendorf

**Di, 09.05. 08.00 Uhr** Rosenkranz; **Mi, 10.05. 18.40 Uhr** Rosenkranz, **19.15 Uhr** Heilige Messe, die Verst. der Erzbruderschaft zum Hl. Rosenkranz mit Sterbetrost; Maria Melzer und Angehörige; **Fr, 12.05. 08.00 Uhr** Rosenkranz; **Sa, 13.05. 11.30 Uhr** Tauffeier; **So, 14.05. 10.45 Uhr** Heilige Messe mit Vorstellung der Firmlinge, Steger Werner und Fam. Mohrenweiser; Adolf Königsberger; Gerda Königsberger (JM) und Hans Königsberger; Walburga Trautwein; **Di, 16.05. 08.00 Uhr** Rosenkranz; **Mi, 17.05. 18.45 Uhr** Bittgang von Oberostendorf nach Unterostendorf mit Wortgottesdienst in St. Stephan; **Do, 18.05. 09.30 Uhr** Heilige Messe; **Fr, 19.05. 08.00 Uhr** Rosenkranz; **Sa, 20.05. 11.30 Uhr** Tauffeier; **So, 21.05. 09.30 Uhr** Heilige Messe, Josef Graf; Josef und Magdalena Hartmann und verst. Angehörige; Erwin Klingler; Fam. Kerler und König Franz, **19.15 Uhr** Maiandacht

## St. Nikolaus Lengelfeld

**Di, 09.05. 08.00 Uhr** Rosenkranz; **Mi, 10.05. 19.15 Uhr** Heilige Messe; **Do, 11.05. 08.00 Uhr** Rosenkranz; **Sa, 13.05. 19.15 Uhr** Heilige Vorabendmesse, Otto und Magdalena Zech und Angehörige; **So, 14.05. 19.15 Uhr** Maiandacht (Maria Ruf); **Di, 16.05. 08.00 Uhr** Rosenkranz; **Do, 18.05. 10.45 Uhr** Heilige Messe, anschl. Flurumgang; **So, 21.05. 10.45 Uhr** Heilige Messe, Richard u. Rosa Neugebauer; Hermann Zwick, Ida und Josef Merkle, **19.15 Uhr** Maiandacht, musikalisch gestaltet von der Aufkirchner Saitenmusik

## St. Peter und Paul Dösingen

**Do, 11.05. 19.15 Uhr** Heilige Messe, Verst. d. Familien Franz und Frühstück; Kathi und Gottfried Singer; **So, 14.05. 09.30 Uhr** Heilige Messe, musikal. Gestaltung m.d. Blechbläsern d. MVD (nach der Messe Muttertagsständchen), Gedenkmesse des Musikverein Dösingen für Johann Heiß; Georg und Rosi Eberle; verstorbene Müller und Noll, **19.15 Uhr** Rosenkranz in der Antoniuskapelle; **Di, 16.05. 18.45 Uhr** Bittgang von Dösingen nach Westendorf mit Hl. Messe in St. Michael; **Do, 18.05. 08.15 Uhr** Heilige Messe, anschl. Flurumgang; **So, 21.05. 08.15 Uhr** Heilige Messe, Wendelin Schmid; Adolf und Helene Höbel; Katharina Wagner, **19.15 Uhr** Rosenkranz in der Antoniuskapelle

## Pfarreiengemeinschaft Germaringen

### Einladung zur Wallfahrt nach Andechs

An Christi Himmelfahrt, Donnerstag, den 18. Mai 2023 wallfahren wir wieder nach Andechs.

Auf unserem Weg werden wir gemeinsam beten, singen, und miteinander ins Gespräch kommen. Dazu laden wir alle aus unserer Pfarreien-Gemeinschaft recht herzlich ein.

Am frühen Morgen fahren wir mit dem Bus nach Wessobrunn.

Die erste Wegstrecke (ca. 8 km) laufen wir auf dem „König-Ludwig-Weg“ zu unserem Kreuz. Dort machen wir eine Pause (ca. 20 min.). Nach einer Statio geht es weiter nach Dießen am Ammersee (ca. 6 km). Mit dem Schiff (12:20 Uhr) fahren wir über den See nach Herrsching und laufen dann weiter durchs Kiental (ca. 5 km) hinauf nach Andechs.

Um 14:45 Uhr. feiern wir gemeinsam Maiandacht in der Klosterkirche Maria Verkündigung.

Nach der Maiandacht findet ein gemütlicher Abschluss im Kloster-Bräustüberl „Grüzner Stüberl“ statt.

#### Organisatorisches:

- Die Wallfahrt findet bei jedem Wetter statt.
- 06:30 Uhr Abfahrt am Gemeindeamt in Germaringen
- 06:40 Uhr Zusteigemöglichkeit an der Sparkasse Westendorf
- 06:45 Uhr Zusteigemöglichkeit an der Bushaltestelle in Oberostendorf
- 12:20 Uhr Abfahrt: Schiff von Diessen nach Herrsching
- ca. 14:45 Uhr Maiandacht in Andechs
- ca. 17:30 Uhr Heimfahrt mit dem Bus
- Unkosten (Bus und Schiff) 25 Euro Erwachsene und 20 Euro für Kinder
- Die Bezahlung erfolgt im Bus.
- Wir bitten um eine verbindliche Anmeldung bis Sonntag, den 14. Mai 2023 - unter 08341-66710

**Des Weiteren müssen wir auch noch darauf hinweisen, dass die Teilnahme auf eigene Gefahr erfolgt.**

Wir freuen uns, wenn sich wieder viele Wallfahrer mit uns auf den Weg machen.

*Das Wallfahrerteam*

*Anton Kreuzer und Georg Martin*

## **Bittgänge in der Pfarreiengemeinschaft Germaringen**

### **Montag 15.05.2023**

18.45 Uhr Bittgang von Westendorf nach Döisingen 19.15 Uhr Hl. Messe in St. Peter und Paul

### **Dienstag, 16.05.2023**

18.45 Uhr Bittgang von Döisingen nach Westendorf 19.15 Uhr Hl. Messe in St. Michael, 18.45 Uhr Bittgang von Gutenberg nach Schwäbischhofen 19.15 Uhr Hl. Messe in St. Nikolaus

### **Mittwoch, 17.05.2023**

18.45 Uhr Bittgang von Oberostendorf nach Unterostendorf 19.15 Uhr Wortgottesdienst in St. Stephan

Die Bittgänge finden nur bei schönem Wetter statt. Bei zweifelhaftem Wetter hören sie bitte auf die Glocken. Diese läuten um 18.30 Uhr wenn der Bittgang stattfindet.

Sollte schlechtes Wetter sein, findet der Gottesdienst in der Zielpfarrei statt.

## **Evang.- Luth. Christuskirche Neugablonz**

**Sa., 06.05.,** 09.30 Uhr, Gottesdienst in der Thomaskirche, Bärbel Hehemann

**Sa., 06.05.,** 10.00 Uhr, Kindergottesdienst in der Christuskirche, Tobias Zeeb

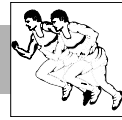
**So., 07.05.,** 09.30 Uhr, Gottesdienst mit Abendmahl in der Christuskirche, Wilfried Knorr

**Mi., 10.05.,** 18.00 Uhr, „Mittendrin“ mit Ulrike Butz

**Sa., 13.05.,** 09.30 Uhr, Gottesdienst in der Thomaskirche, Susanne Hauck

**So., 14.05.,** 09.30 Uhr, Gottesdienst in der Christuskirche, im Anschluss Bistro, Susanne Hauck

Jeden Donnerstag außerhalb der Schulferien um 19.15 Uhr Chorprobe



## Vereine und Verbände



## MARKT KALTENTAL

### **Feuerwehrverein Blonhofen e.V.**

#### **Einladung zum Blutspenden**

Der Feuerwehrverein Blonhofen e.V. lädt **alle Bürger/innen** zum Blutspenden am **Freitag, den 12. Mai 2023** im **Feuerwehrhaus Aufkirch** ein.

Die Termine sind von 16:30 – 20:30 Uhr möglich und können gebucht werden unter:

[www.blutspendedienst.com/aufkirch-kaltental](http://www.blutspendedienst.com/aufkirch-kaltental)

Bitte bringen Sie zur Blutspende Ihren Personalausweis mit.

Ihre Blutspende unterstützt diesmal die FC Jugend.

Um eine zahlreiche Teilnahme wird gebeten.

*Feuerwehrverein Blonhofen*

*Die Vorstandschaft*

*Mit freundlichen Grüßen,*

*Michael Koch*

### **Feuerwehrverein Aufkirch e.V.**

#### **Ausflug am 20. Mai**

Es ist wieder soweit. Nach einer Zwangspause legen wir wieder los und machen einen Ausflug.

Am 20. Mai treffen wir uns um 7:15 Uhr am Feuerwehrgerätehaus in Aufkirch und fahren mit dem Bus (**Abfahrt pünktlich um 7:30 Uhr**) nach Augsburg. Am Vormittag besuchen wir die Wache 1 der Berufsfeuerwehr und bekommen dort einen Einblick in das Berufsleben der Kameraden in der Stadt während einer ca. 2 stündigen Führung. Das wird mit Sicherheit sehr Eindrucksvoll und Interessant.

Im Anschluss daran sind für uns Tische reserviert im Biergarten vom Thorbräu, wo wir zu Mittag essen. Frisch gestärkt geht's weiter zum alten Gaswerk der Stadt.

Dort ist eine „geschichtliche Führung „ für uns gebucht, in der wir durch das Ofenhaus, Kühlerhaus, Apparatehaus, usw. bis zum Museum geleitet werden. Diese Tour auf dem Gelände beinhaltet auch den Aufstieg zur Aussichtsplattform auf dem alten Gastank in ca. 80 m Höhe über Außentreppen ( 392 Stufen ). Hierfür zwingend erforderlich ist **festes Schuhwerk**, außerdem sollte man **schwindelfrei** sein! Auch hier wird uns am Nachmittag wahrscheinlich nicht langweilig.

Nach so viel Zeitgeschichte und Aktion begeben wir uns wieder auf den Heimweg in's schöne Kaltental, wo wir im Gasthaus Hirsch ( Engel ) in Frankenhofen den den Tag ausklingen lassen.

Engeladen sind alle Mitglieder des Vereins, sowie auch die unseres Partnervereins aus Blonhofen und Freunde und Förderer der Feuerwehr Kaltental.

Es fallen ca. 15 € Kosten ( Führungen, Eintritte, usw. ) für Mitglieder an.

**Verbindliche Anmeldung bis zum So. 14. Mai** ( bzw. solange noch Plätze frei sind ) bei unserem 2. Vorstand Jedelhauser Florian : 08345/1295 od. 0151 28422215 od. [f.jedelhauser@gmail.com](mailto:f.jedelhauser@gmail.com)

Wir würden uns freuen, wenn zahlreiches Interesse an diesem Ausflug besteht.

*Die Vorstandschaft*

Es ist genug **Brot**  
für alle da **für die Welt**  
[www.brot-fuer-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de)

... wenn wir miteinander teilen

Postbank Köln 500 500 500 BLZ 370 100 50

## Pfarrei „St. Peter u. Paul“ Aufkirch

### **Senioren-Mittagstisch Aufkirch**

Am **Mittwoch den 17.05.2023**, treffen wir uns um 11.30 Uhr wieder zum gemeinsamen Mittagessen im Gasthaus Zitt in Blonhofen. Alle 60+ Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kaltental sind dazu recht herzlich eingeladen.

*Ihr Seniorenteam vom PGR-Aufkirch*

### **Einladung zum Familiengottesdienst**

Wir möchten alle Pfarreimitglieder, vor allem die Kinder mit ihren Familien zum Familiengottesdienst an Pfingsten einladen.

Am 28.05.23 um 10:15 Uhr in der Kirche St. Peter und Paul.

Auf euer Kommen freut sich das KiGo Team des Pfarrgemeinderats Aufkirch

## Feuerwehrverein Blonhofen und Aufkirch

### **Einladung zur Floriansmesse in Unterthingau**

Die Vorstandschaft lädt alle Mitglieder zur gemeinsamen Teilnahme an der Kreisfloriansmesse in Unterthingau am **07.05.2023** ein. Treffpunkt zur gemeinsamen Abfahrt ist um **07:45 Uhr** am Feuerwehrhaus in Aufkirch. Um ein zahlreiches Erscheinen in Uniform wird gebeten.

*Feuerwehrverein Blonhofen und Aufkirch*

*Die Vorstandschaft*

## Veteranen- und Soldatenverein Aufkirch-Blonhofen

### **Vatertagsfeier**

Nach drei Jahren Zwangspause dürfen wir wieder alle Gäste zu unserer traditionellen Vatertagsfeier an **Christi Himmelfahrt, 18. Mai 2023** einladen.

Wir starten direkt im Anschluss an den Flurumgang im und vor dem Feuerwehrhaus in Aufkirch.

Wie üblich verwöhnen wir Sie mit Leckereien vom Grill. Am Nachmittag gibt es wieder Kaffee und Kuchen. Der Erlös kommt wieder der Jugendförderung in der Gemeinde Markt Kaltental zu Gute.

Auf eine schöne Feier und ein paar gesellige Stunden freut sich *die Vorstandschaft*

Am 22. April 2023 feierten 10 Kinder ihre Erstkommunion in der Pfarrkirche Maria Himmelfahrt in Oberostendorf. Auf ihre erste Heilige Kommunion freuten sich Marie Bihler, Luca Fessler, Elias Fischerbauer, Lucas Pokorny, Mara Schaumann, Josefine Schaubmair, Katharina Steck, Magdalena Trautwein, Samuel Voit und Marina Zech.

Bei schönstem Wetter wurden die Erstkommunionkinder mit ihren Familien feierlich von der Musikkapelle Oberostendorf zur Kirche begleitet. Im Anschluss fand der festliche Gottesdienst statt, der ebenfalls von der Musikkapelle Oberostendorf umrahmt wurde.

Ein herzliches Vergelt's Gott besonders an unseren Herrn Pfarrer Austin und Herrn Diakon Entrup, den Ministranten, an den Organisten sowie an die Musikkapelle Oberostendorf.

Danke auch an alle, die die Kinder auf ihrem Weg zur Erstkommunion begleitet haben und den Tag der Erstkommunion zu einem Festtag gemacht haben!

## Einladung zum Oberostendorfer Senioren Mittagstisch im Mai!

### **„Gemeinsam schmeckt`s besser“!**

**am Mittwoch, den 10. Mai 2023 um 11.30 Uhr in die Wangerstuben in Oberostendorf**

Zu diesem Mittagessen begrüßen wir wie jedes Mal einen besonderen Gast aus unserer Gemeinde.

Alle 60+ Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Oberostendorf mit den Ortsteilen Gutenberg, Lengenfeld, Unterostendorf sowie Bekannte und Freunde sind dazu recht herzlich eingeladen.

Wir freuen uns gemeinsam auf viele interessierte Gäste.

**Bitte Anmeldung für das gemeinsame Mittagessen bei:**

Antonie Prestele, Gutenberg

Seniorenbeauftragte der Gemeinde

Tel.: 0160 90765605 oder 08344 403

**Anmeldeschluss ist Sonntag, der 07.05.23**



## **GEMEINDE OSTERZELL**

### **Herzliche Einladung zum Seniorennachmittag!**

**Am Mittwoch, den 10. Mai 2023**, wollen wir uns um **14:00 Uhr im Gemeindeamt in Osterzell** treffen. Wir freuen uns auf viele Senioren ab 60 Jahre und einen schönen Nachmittag zusammen. Es erwartet Sie dieses mal eine besondere Überraschung!

*Ihr Pfarrgemeinderat Osterzell*

### **Arbeiterwohlfahrt und VdK Osterzell - Kaltental**

#### **Es sind noch Plätze frei:**

#### **Einladung zum Ausflug am Samstag, 13. Mai 2023**

Die Arbeiterwohlfahrt und der VdK laden alle Mitglieder und Freunde zum diesjährigen Ausflug ein.

Es sind auch Nichtmitglieder herzlichst willkommen.

Unser Ausflug führt nach Ettal und am Plansee entlang zur Burgenwelt Ehrenberg.

Aufenthalt in Ettal mit Führung Destillerie inkl. Likörprobe oder alternativ Besichtigung der Basilika und Klosterladen.

Weiterfahrt zum Plansee mit Mittagessen in der Musteralpe.

Danach Fahrt nach Ehrenberg.

Die Burgenwelt Ehrenberg ist eine Attraktion für Jung und Alt.

Die Festung Klause, der Salzstadel, und das Erlebnismuseum laden zum Verweilen ein. Es besteht auch die Möglichkeit mit



## **GEMEINDE OBEROSTENDORF**

## Pfarrei „Maria Himmelfahrt“ Oberostendorf

### **Feier der Erstkommunion**

mit dem Thema „Mit Jesus an einem Tisch“



dem Schrägaufzug zur Hängebrücke zu fahren und den traumhaften Panoramablick zu genießen, oder auch über die 406 mtr. lange Hängebrücke zu laufen. Eine Wanderung zur Burg Ehrenberg könnte ebenfalls unternommen werden.

Gerne können Eltern mit Kinder an der Fahrt teilnehmen.

Rückfahrt ohne Abendeinkehr

Der Fahrpreis beträgt 25,00 Euro

Führung in der Destillerie inkl. Likörprobe 8,00 Euro

**Für Kinder unter 14 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen ist die Fahrt frei.**

Abfahrt in Osterzell um 8.30 Uhr beim Gasthaus Prestele

Anmeldung bei

Antonie Ziegler: 015111783664

Konrad Waldmann: 08345/1078

Resi Riedle: 08345/716

## 34.ste Motorradsegnung

### Motorengedröhne ertönt durch Denklingen



Hallo Freunde, es ist soweit! Die Bikes vom Motorradstammstisch Stöttwang sind geputzt und startklar und wir laden deshalb wieder alle Biker/innen am Sonntag den **14. Mai 2023** zur 34. Motorradsegnung nach Denklingen ein.

Heuer wollen wir wieder wie in alten Zeiten mit Gottes Segen in die neue Saison starten.

Um 10.00 Uhr beginnt der von der Gruppe Spirit of joy musikalisch umrahmte Gottesdienst. Anschließend segnet Dekan Oliver Grimm vor dem Altar unsere Helme. Auf dem Kirchplatz werden dann alle unsere Bikes gesegnet. Durch ein paar Spritzer Weihwasser auf uns, unsere Sozia und auf unsere Maschinen erhoffen wir uns unfallfreie und pannenfreie Fahrten.

Dann werden die Motoren gestartet und ein Motorrad-Korso führt uns über Dienhausen, Osterzell und Stöttwang nach Dösingen. Dort bleibt beim traditionellen und beliebten Frühschoppen viel Zeit für Wiedersehensfreude und Gespräche zum Saison-Beginn.

Allen Biker/innen für die Saison 2023 viel gutes Motorradwetter und viele schöne, unfallfreie Touren.

Info`s gibt`s bei Wenzel Tel.: 08344921640



## GEMEINDE WESTENDORF

### SG Dösingen e.V.

#### Einladung zur Mitglieder- und Spielerversammlung

Die SG Dösingen lädt alle Mitglieder ganz herzlich zur diesjährigen Mitgliederversammlung und Spielerversammlung ein.

**Folgende Tagesordnungspunkte stehen an:**

1. Eröffnung und Begrüßung, 2. Bekanntgabe des letzten Protokolls, 3. Kassenbericht, 4. Entlastung des Kassiers, 5. Bericht des Vorstandes, 6. Wünsche und Anträge,

**Wann: am Montag den 08.05.2022 um 19.30 Uhr**

Wo: Gasthof Grüner Baum in Westendorf

Im Anschluss findet die Spielerversammlung statt.

Auf rege Teilnahme freuen sich

Angelika Köth und Thomas Hartl



## GEMEINDE STÖTTWANG

### Kirchenkonzert

Am Sonntag, den **07. Mai 2023** findet **um 19 Uhr** das Kirchenkonzert des MV Stöttwang in der Pfarrkirche St. Gordian und Epimach statt.

Unter der Leitung von ihrem neuen Dirigenten Herbert Hornig spielt der Musikverein Stöttwang in diesem akustisch beeindruckenden Raum nicht nur mit dem gesamten Orchester, sondern auch in kleinen Ensembles. Der Eintritt ist frei, am Ende kann jedoch freiwillig gespendet werden.

*Auf Ihr Kommen freut sich der Musikverein Stöttwang*

### Pfarrei „St. Gordian u. Epimach“ Stöttwang

#### Sternmarsch am 17.5.2023

Zum gemeinsamen Gottesdienst um 19.15 Uhr in Stöttwang laden wir ein.

Treffpunkte:

Linden am Brunnen 18.30 Uhr

Thalhofen Wertstoffhof 18.45 Uhr

Reichenbach Kapelle 18.30 Uhr

Von dort aus gehen wir gemeinsam nach Stöttwang.

Auf ihr Kommen freut sich der Pfarrgemeinderat

**Musikalische Gestaltung Harmonikagruppe**

Am **18.5.23** Christi Himmelfahrt ist um 10.30 Uhr Gottesdienst mit Flurumgang musikalisch umrahmt wird sie von der Harmonikagruppe.

Bei schlechtem Wetter, entfällt der Flurumgang.

Auf ihr Kommen freut sich der Pfarrgemeinderat.

### Sportverein Stöttwang -Altpapiersammlung

Am Freitag, den 05. Mai 2023 und Samstag, den 06. Mai 2023 findet wieder eine Altpapiersammlung statt. Das Sammelgut kann freitags von 14:30 bis 16:30 Uhr und samstags von 9:30 bis 12:00 Uhr, am Container beim Wertstoffhof abgegeben werden.

Der SVS bittet die Bürger der Gemeinde Stöttwang um rege Beteiligung.



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

## Jahreshauptversammlung der Dösinger Theaterstube

Am **05. Mai 2023** findet um **19.30 Uhr** die Jahreshauptversammlung der Dösinger Theaterstube e. V. im Gasthaus Grüner Baum in Westendorf statt.

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung, 2. Bericht der Protokollführerin, 3. Bericht der Kassiererin, 4. Bericht des 1. Vorstandes, 5. Revisionsbericht und Entlastung, 6. Wahlen: 1. Vorstand und Kassiererin, 7. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, 8. Ausblick auf künftige Aktivitäten, 9. Ehrungen, 10. Wünsche und Anträge, Geladen sind die Mitglieder des Vereins und alle Personen, die sich für das Theater interessieren!

*Auf Euer Kommen freut sich die Vorstandschaft der Dösinger Theaterstube e.V.*

## Schützenverein Tell Dösingen e.V.

### **Tell-Dösingen hat wieder einen neuen Schützenkönig**



Auch das Osterschießen 2023 war wieder der passende Rahmen für die Tell-Schützen, um ihre neuen Könige 2023 zu proklamieren.

Nachdem alle 28 Teilnehmer am Osterschießen ihre Preise empfangen hatten, war es an der Zeit, dass die scheidende Königin **Ingrid Prestele** ihre Kette abgeben musste.

Und 1. SM Norbert Ulbrich die Proklamation der neuen Würden-träger übernahm.

Neuer Schützenkönig mit einem **29,7 Teiler** wurde **Stefan Wagner**, mit einem **30,0 Teiler** wurde **Hubert Scheumann** Wurstkönig und ein **38,0 Teiler** reichte **Ingrid Prestele** zur Brezenkönigin.

Auch die neue Schützenliesl **Evelyn Scheuermann** mit einem **86,9 Teiler** und der neue Schützenseppl **Michael Prestele** mit einem **61,1 Teiler** wurden geehrt.

## Einladung zum Gedenkgottesdienst in Dösingen für während der Pandemie Verstorbene

Für viele war es schmerzlich, Angehörige, Freunde und Bekannte während der Pandemie nicht wie sonst eingeübt in Würde mit einer Trauergemeinde verabschieden zu können. Um der während dieser Zeit Verstorbenen zu gedenken, und um den Angehörigen nochmals Raum zum Erinnern zu geben, lädt der Pfarrgemeinderat und die Kirchenverwaltung aus Dösingen zu einem besonderen Gedenkgottesdienst ein. Er findet am **Sonntag, den 07. Mai 2023 in der Pfarrkirche St. Peter und Paul um 09.30 Uhr** für alle während der Pandemie Verstorbenen statt. Eingeladen sind alle aus der Pfarreiengemeinschaft Obergermaringen, die während dieser Zeit den Tod eines Angehörigen, oder von Freunden und Bekannten betauern mussten, unabhängig davon, was die Todesursache war.

Die Sängerinnen und Sänger des Kirchenchores unter der Leitung von Günther Filser werden den Gottesdienst begleiten. Bitte bringen Sie auch Ihre Angehörigen und Bekannten mit, und sagen Sie es gerne weiter.

Über eine rege Teilnahme freut sich Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung

## Trachtenkapelle Westendorf

### **Wir sagen Dankeschön!**

Oh du mein Österreich - so lautete das Motto unseres Frühjahrskonzertes am 16. April 2023. Zahlreiche Besucher sind unserer Einladung gefolgt und haben uns auf unserer musikalischen Reise durch unser Nachbarland begleitet. Für Ihr Kommen und die Spenden möchten wir uns auf diesem Weg nochmal aufs Herzlichste bedanken.

## Kommunion in Dösingen



Am Sonntag den 16.04.2023 haben fünf Kinder aus Dösingen in der Kirche St. Peter und Paul zum ersten Mal die heilige Kommunion empfangen. In der festlich geschmückten Kirche spendete Kaplan John Paul diesen Kindern das Sakrament: Luis Füller, Leo Schmidt, Romy Schwarzenbach, Linda Steuer und Manuel Weser. Die Kinder freuten sich sehr, ihr Vorbereitungsthema „Mit Jesus an einem Tisch“ nun auch in echt feiern zu dürfen. Der Kirchenchor hat den Gottesdienst musikalisch gestaltet.

Vielen Dank an alle die dazu beigetragen haben, dass dieser Tag so festlich gestaltet werden konnte.

Möge die Erinnerung an diesen Tag und die Verbindung zu Jesus den Kindern Kraft für ihr Leben schenken.

## Dösingen ehrt seine langjährigen Chormitglieder



Foto: Joachim Franz



Kirchenfesten und Gottesdiensten ohne Lieder fehlt etwas ganz Entscheidendes. Das haben während der Pandemie alle gemerkt. Umso erfreulicher ist es, dass der Kirchenchor St. Peter und Paul aus Dösingen, sobald es erlaubt war, die Proben unter der Leitung seines Chorleiters Günther Filser umgehend mit entsprechendem Abstand wieder aufnahm. Das Gemeinschaftserlebnis blieb erhalten, und der Chor erreicht durch großen Einsatz aller und vieler neuen Ideen eine hohe musikalische Qualität, zur Freude der Gottesdienstbesucher. Dies ist auch der Treue seiner Sängerinnen und Sänger geschuldet, die am vergangenen Samstag im Rahmen einer Messe **für ihre langjährigen Verdienste um die Chormusik geehrt wurden**. Sie erhielten aus der Hand von Pfarrer Austin Ehrennadeln und Urkunden vom Amt für Kirchenmusik Augsburg, und großen Applaus der anwesenden Gottesdienstbesucher.

Besonders hervorzuheben ist die 50 Jahre Chormitgliedschaft von Helmut Heiß und Johann Wagner, Georg Hiemer, der langjährige Organist in Dösingen, wurde für sogar 55 Jahre Chormitgliedschaft geehrt.

Hier die Übersicht der Namen der Geehrten:

Name	Ehrungsgrund	Cäcilienabzeichen des Allgemeinen Cäcilien-Verband für Deutschland
Kathrin Eberle	15 Jahre Chormitglied	Ehrennadel (einfach)
Alexandra Jäckle	15 Jahre Chormitglied	Ehrennadel (einfach)
Gerlinde Obermaier	15 Jahre Chormitglied	Ehrennadel (einfach)
Adelgunde Rösch	15 Jahre Chormitglied	Ehrennadel (einfach)
Brigitte Schmid	15 Jahre Chormitglied	Ehrennadel (einfach)
Walburga Graf-Leberle	25 Jahre Chormitglied	Ehrennadel in Silber + Urkunde vom Amt für Kirchenmusik Augsburg
Josef Dokic	30 Jahre Chormitglied	Ehrennadel in Silber + Urkunde vom Amt für Kirchenmusik Augsburg
Helmut Heiß	50 Jahre Chormitglied	Ehrennadel in Gold + Urkunde vom Amt für Kirchenmusik Augsburg
Johann Wagner	50 Jahre Chormitglied	Ehrennadel in Gold + Urkunde vom Amt für Kirchenmusik Augsburg
Georg Hiemer	55 Jahre Chormitglied	Ehrennadel in Gold + Urkunde vom Amt für Kirchenmusik Augsburg

## Singst Du gerne?

Dann bist Du bei uns genau richtig!

Ohne Auftritt - ohne Zwang - einen schönen Abend mit netten Leuten verbringen!

Wann: **Dienstag, den 16.05.2023 um 19.30 Uhr** im Bürgerhaus Alpenblick Westendorf

Wer: **Alle Singbegeisterten von 0 - 99** (gerne auch mit Instrument)

Was: Alles Querbeet

**Komm zu UNS! Zum „Offenen Singen“ nach Westendorf**

**Kontakt: Sabine Bullerjahn, Tel. 08344 - 991740**



**Friedensstifter**  
 Sie für Ihr Patenkind.  
 Ihr Patenkind für seine Welt.  
 Eine Patenschaft bewegt.  
 Werden Sie Patel  
 Rufen Sie uns an: **0180 33 33 300**  
(9 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz; ggf. abweichender Mobilfunktarif)

**KINDER ROT KREUZ**

## Impressum

### Was gibt's Nui's

**Amtliches Bekanntmachungsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Westendorf (Markt Kaltental, Oberostendorf, Osterzell, Stöttwang, Westendorf)**



Was gibt's Nui's erscheint 14-täglich jeweils freitags in den geraden Wochen und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag:  
LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0, www.wittich.de
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Der Gemeinschaftsvorsitzende Manfred Hauser  
Kaltentaler Straße 1, 87679 Westendorf/Dösingen  
für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:  
gemäß § 7 Abs.1 TMG:  
Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.  
Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.
- Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

#### Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.



**Bönsel Bestattungen**

**Bestattungsvorsorge zu Lebzeiten**

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne und unverbindlich  
[www.boensel-bestattungen.de](http://www.boensel-bestattungen.de)

**Tag & Nacht**  
 08345 / 95 23 78  
 0152 / 07 74 16 77

**Kaufbeuren** Kempfener Str. 3  
**Neugablonz** Gürtelstraße 13

Qualifiziertes Bestattungsunternehmen  
 Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008



**Schreinerei Markus Karg GmbH**

Kramgasse 6  
 87662 Kaltental-Aufkirch  
 0 83 45 / 95 23 78  
 01 52 / 07 74 16 77  
[schreinerei.karg@icloud.com](mailto:schreinerei.karg@icloud.com)

**Fenster | Türen | Insektengitter | Rolläden | Möbel**  
**Böden | Innenausbau | Reparaturen**  
 Sachverständiger für Fenster-Türen-Wintergärten

*Qualität aus Leidenschaft*

## ELEKTRO HEFELE

Klaus Hefe, Radio- und Fernstechniker und Elektroinstallateurmeister.

Helmishofener Str. 12  
 87662 Kaltental

Tel. (0 83 45) 7 36  
 Fax (0 83 45) 95 22 11

[www.elektro-hefele.de](http://www.elektro-hefele.de)  
[elektro\\_hefele@freenet.de](mailto:elektro_hefele@freenet.de)

- Installation
- Reparaturen
- Beratung
- Kundendienst
- Antennenbau
- Verkauf





## MIETWAGEN

**Iris Lind-Eklöh**

Westendorfer Str. 9 • 87656 Germaringen

☎ 0 83 41 - 30 56

@ info@taxi-germaringen.de

Dialyse-, Kranken-, Flughafenfahrten u. v. m.

## Metallbau Matthias Baumgartner



Ausführung  
sämtlicher  
Schlosserarbeiten

87662 Frankenhofen • Hauptstraße 8

Telefon 08345/204 • Fax 1441

metallbau-baumgartner@gmx.de

**JOBS**  
IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der  
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Die Kath. Kirchenstiftung „St. Michael und Wendelin“  
in **Germaringen** sucht zum 01.11.2023 eine/n

### MESNER (m/w/d)

in Teilzeitbeschäftigung mit 15,78 Wochenstunden

#### Ihr Aufgaben

- Vorbereitung und Begleitung von liturgischen Diensten
- Pflege und Sicherung der Kirchengebäude incl. Inventar
- Wartung der technischen Anlagen
- Pflege, Reinigung und Schmuck des Kirchenraums
- Allgemeine Hausmeistertätigkeiten incl. Winterdienst

#### Ihr Profil

- Handwerkliche Kenntnisse bzw. Ausbildung
- Bereitschaft zur Teilnahme an Schulungen
- Freundlicher und offener Umgang mit Menschen
- Identifikation mit den Grundsätzen der kath. Kirche
- Liebe zur Liturgie und Gespür für die Pflege und Erhaltung eines wertvollen kulturellen Erbes

#### Ihr Vorteile

- Eine sinnstiftende und verantwortungsvolle Tätigkeit für eine wertgebundene Institution
- Besondere Sozialleistungen und leistungsgerechte Vergütung nach Tarifvertrag ABD, ähnlich dem TVöD
- Austauschmöglichkeiten innerhalb der Berufsgruppe

Eine Aufteilung auf mehrere Personen wäre möglich.

**Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.**

Katholische Kirchenstiftung „St. Michael und Wendelin“

Pfarrgasse 2, 87656 Germaringen

Tel.: 08341/65213

pg.germaringen@bistum-augsburg.de

## AUTO ELLENRIEDER

Kfz - Handel - Reparaturen  
unabh. Importeur aller Marken  
Waschanlage - SB-Sauger



**Der Frühling ist schon bald da!  
Sind die Sommerreifen noch gut?  
Wir machen Ihnen gerne ein Angebot.  
Reifenwechsel ab 19,50 €**

87679 DÖSINGEN • Am Kiesgrund 1  
Telefon: 08344 - 99 223-0 • Fax: 99 223-29

## Elektrotechnik

### Hoffmann

GmbH



- TV - Video - HiFi - Elektro
- Telefone - Anlagen - ISDN

- Kundendienst und Verkauf
- Meisterwerkstatt
- Sat- und Antennenanlagen

Bahnhofstraße 33  
87662 Kaltental  
Telefon 0 83 45 / 97 03  
Fax 97 05

E-Mail: hoffmannelektro@t-online.de

## HB Computer

Unser Service für Sie:

- **NETZWERKE**  
Kompetente Beratung • Installation und Wartung Ihres Netzwerkes
- **HOME COMPUTER**  
Beratung und Installation • auch bei Ihnen zu Hause
- **INTERNET – TELEFONIE VoIP**  
Installation und Einrichtung • Hilfe bei der Provider-Wahl

Hermann Bader • Wiesenstrasse 10 • 86869 Unterostendorf

Telefon 08344 – 92040 • Mobil 0172 - 843 840 9 • Fax: 08344 - 920429  
E-Mail: info@bader-computer.de www.bader-computer.de

Dem Leben einen würdigen Abschied geben.

## Bestattungen LÄSSER

G  
m  
b  
H

Seit 1975

Buchloe 08241/2363

Wir bestatten auf allen Friedhöfen Ihrer Wahl.

www.bestattungen-laesser.de

## SERVICE FÜR ALLE FABRIKATE

- ▶ HU, Kundendienst, Bremsen ...
- ▶ Reifenservice / Klimageservice
- ▶ Eigene Unfallinstandsetzung
- ▶ Scheibenreparatur + Smart Repair



# auto dachauer

Am Bahndamm 10, Stöttwang-Linden, Tel. 08345 1332

## Schneiderei für

- Damen und Herren • Vereinstrachten
- Maanfertigungen • Änderungen aller Art

Monika Bauer  
Bgm.-Singer-Straße 5  
87679 Westendorf  
Termin bitte nach Vereinbarung

☎ 08344/921591



## BEGEHBARE DUSCHE in 24 Stunden

BIS ZU 100% FÖRDERUNG ab Pflegegrad 1



*Kostenlose  
Vorort-Beratung*

☎ 08374 588 145

WWW.BADELIX.DE



# HÖBEL

U M W E L T

## GARTENZEIT!

Alles mit einer Fahrt erledigen!

hin

### ENTSORGEN:

Grüngut, Altholz, Erdaushub und Bauschutt

heim

### MITNEHMEN:

gesiebten Humus, Hö-Ko-Hum, groben und feinen Rindenmulch, Kies und Natursteine, Frischbeton, Recycling-Baustoffe



ALLE PREISE UND PRODUKTE HIER!

**10 % RABATT\***

**AUF FRISCHBETON, HUMUS  
UND BAUSCHUTT-RECYCLING**

bei Selbstabholung und Vorlage dieses  
Gutscheins. Gültig bis 31.07.2023.

\* auf den Listenpreis

Höbel Umwelt GmbH • Mauerstettener Str. 60 • 87600 Kaufbeuren  
Öffnungszeiten: Mo - Fr: 7 - 17 Uhr • Sa: 8 - 12 Uhr

Weitere Standorte: Ruderatshofen und Oberbeuren.

Öffnungszeiten und Verfügbarkeit der Produkte siehe Preisliste.

Kostenlose Hotline: 0800 - 968 0 968 • [www.hoebel-umwelt.de](http://www.hoebel-umwelt.de)

# 5 JAHRE SCHLICTHERLE AUGENOPTIK

Wir sagen:



... und möchten das gerne am 05. Mai 2023, bei einem Glas Prosecco,  
mit Euch feiern. Wir freuen uns riesig auf jeden Einzelnen, der vorbei kommt!

Gablonzer Str. 1 | 87656 Germaringen | 08341 - 99 33 535 | [info@schlichtherle-augenoptik.de](mailto:info@schlichtherle-augenoptik.de) | [www.schlichtherle-augenoptik.de](http://www.schlichtherle-augenoptik.de)